



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION  
DER AMTSCHEF

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 21. Januar 2022  
Name Dr. Wehrle  
Durchwahl 0711-123-35296  
Aktenzeichen 73-1443.1/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fortdauernde Corona-Pandemie stellt uns alle – aktuell auch mit dem massiven Aufkommen der Omikron-Variante – vor große Herausforderungen. Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Insbesondere für ältere Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Vorerkrankungen besteht ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe (vulnerable Personengruppen). Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen.

Um diese vulnerablen Personengruppen vor einer für sie besonders gefährlichen COVID-19-Erkrankung wirksam zu schützen und dadurch sowohl zur Entlastung des Gesundheitssystems beizutragen als auch die allgemeine Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, hat der Bundesgesetzgeber das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie“ vom 10. Dezember 2021 (BGBl I S. 5162) erlassen.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)  
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



In Ergänzung der bereits erteilten Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit („Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten“; [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/2021-12-28\\_FAQ\\_zu\\_20a\\_IIfSG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/2021-12-28_FAQ_zu_20a_IIfSG.pdf)) erhalten Sie nachstehend einige einführende Informationen:

Das Gesetz sieht ab dem 15. März 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Einrichtungen und Unternehmen vor, in denen sich typischerweise eine Vielzahl besonders vulnerabler Personen aufhalten oder von diesen Einrichtungen versorgt werden.

In diesen Einrichtungen tätige Personen müssen bis zum 15. März 2022 gegenüber der Einrichtungsleitung einen Nachweis darüber erbringen, dass sie geimpft oder genesen sind beziehungsweise, dass ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19 vorliegt. Gleiches gilt für neu einzugehende Tätigkeitsverhältnisse in diesen Einrichtungen und Unternehmen. Bestehende Nachweise, die ab dem 16. März 2022 durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verlieren, müssen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit bei der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung durch Vorlage eines gültigen Nachweises ersetzt werden.

Für die betroffenen Einrichtungen und Unternehmen gehen diese gesetzlichen Vorgaben mit entsprechenden Kontroll- und Meldepflichten gegenüber den zuständigen Gesundheitsämtern einher:

Wenn ein Nachweis nicht innerhalb der o. g. Frist (bis 15. März 2022) vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten weiterzuleiten.

Sofern Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig werden sollen, einen entsprechenden Nachweis der Einrichtungsleitung nicht vorgelegt haben, dürfen diese in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen nicht beschäftigt werden. Weiterhin besteht für die betroffene Person auch ein Tätigkeitsverbot. Beides ist bei Zuwiderhandlung bußgeldbewehrt. Wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens auch in diesen Fällen unverzüglich das zuständige

Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten weiterzuleiten.

Die zuständigen Gesundheitsämter selbst können nachweisverpflichtete Personen – auch ohne eine vorherige Benachrichtigung durch Leitungen von Einrichtungen oder Unternehmen – nach Ablauf des 15. März 2022 im Rahmen einer angemessenen Frist dazu auffordern, einen Nachweis vorzulegen.

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, können die Gesundheitsämter eine ärztliche Untersuchung dahingehend anordnen, ob die entsprechenden Personen aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Personen, die trotz einer entsprechenden Anforderung durch das Gesundheitsamt keinen Nachweis innerhalb der gesetzten Frist vorlegen oder die der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung keine Folge leisten, können die Gesundheitsämter verbieten, das Unternehmen oder die Einrichtung zu betreten oder in der betreffenden Einrichtung bzw. in dem betreffenden Unternehmen tätig zu sein.

Den Gesundheitsämtern wird vom Bundesgesetzgeber für die Vornahme der geschilderten Maßnahmen ein Ermessen eingeräumt. Dieses Ermessen wird von den Gesundheitsämtern einzelfallbezogen und unter maßgeblicher Berücksichtigung des Ziels der bundesgesetzlichen Regelung ausgeübt werden. Bei der insoweit vorzunehmenden Abwägung wird gleichwohl u. a. auch dem Belang der Wahrung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Einrichtungen und Unternehmen Bedeutung zuzumessen sein.

Angesichts der geschilderten rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen, die ab dem 15. März 2022 auf die betroffenen Einrichtungen und Unternehmen, aber auch auf die zuständigen Gesundheitsämter zukommen werden, muss schon jetzt Vorsorge im Hinblick auf die mit der Einführung und Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht einhergehenden Auswirkungen getroffen werden.

Diese Vorsorge sollte in Form entsprechender Notfallpläne für die jeweiligen Einrichtungen und Unternehmen getroffen werden. Denn neben dem gesetzgeberischen Ziel des Schutzes vulnerabler Personengruppen vor einer COVID-19-Erkrankung ist die Funktionsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen und Unternehmen zu gewährleisten.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ist es ein Anliegen, Sie bei der Umsetzung der Vorgaben zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu unterstützen. Deshalb haben wir eine eigenständige intraministerielle Arbeitsgruppe zum Thema „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ gebildet. Über deren Arbeitsergebnisse verbunden mit entsprechenden Handreichungen von Bund und/oder Land werden wir Sie selbstverständlich zeitnah unterrichten.

Auch wenn es erneut zusätzlicher Anstrengungen bedarf, so bin ich davon überzeugt, dass wir die Pandemie nur solidarisch und gemeinsam überwinden können. Hier müssen alle ihren Beitrag leisten. Vor diesem Hintergrund gilt mein Dank für Ihre Bestrebungen, die einrichtungsbezogene Impfpflicht in Ihren Einrichtungen umzusetzen und gleichzeitig die funktionierende Gesundheitsversorgung der Gesellschaft zu gewährleisten. In diesem Sinne möchte ich Sie auch nochmals bitten, in Ihren Häusern für die Impfung gegen COVID-19 zu werben, sie schützt uns, aber insbesondere auch andere.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Lahl'.

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl